

Der Verein kann durch Beschluß der Mitglieder aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen, Stiftungen oder Anstalten.

Für nicht eingetragene Vereine, die also nicht rechtsfähig sind, gelten die Vorschriften über die »Gesellschaft« (§§ 705—740 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei dem »Eingetragenen Verein« haftet dagegen der Verein für die vom Vorstande namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte.

A. L.

Kleine Mitteilungen.

Post. Nachnahmesendungen. — Eine Reihe von Ländern des Weltpostvereins hat für den Nachnahmeverkehr Erleichterungen dadurch geschaffen, daß dem Absender vom 1. April d. J. ab (wie im innern deutschen Verkehr seit Anfang dieses Jahres) gestattet ist, den Betrag der Nachnahme nachträglich zu ändern oder ganz zu streichen. Die bezüglichen Anträge sind bei der Aufgabepostanstalt anzubringen, die das Erforderliche veranlaßt. Der Absender hat sich als solcher durch ein Doppel der Aufschrift, sowie u. a. den Einlieferungsschein auszuweisen. Zulässig ist das Verfahren im Verkehr mit: a) Dänemark, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz bei Einschreibbriefen, Wertbriefen und -Kästchen, Postpaketen und Postfrachtstücken; b) Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien und Schweden bei Einschreibbriefen, Wertbriefen und -Kästchen, Postpaketen; c) Belgien bei Postpaketen und Postfrachtstücken; d) Portugal bei Einschreibbriefen, sowie Wertbriefen und -Kästchen; e) Aegypten bei Wertbriefen und -Kästchen, sowie Postpaketen, bei letzteren aber nur bei der Leitung über Triest; f) dem deutschen Postamt in Konstantinopel bei Einschreibbriefen; g) Deutsch-Ostafrika, Frankreich und dem Togogebiet bei Postpaketen.

Postverkehr in Leipzig während der Messonntage. — Die kaiserliche Oberpostdirektion Leipzig erließ folgende Bekanntmachung:

An den Sonntagen der Ostermesse wird der Postdienst im inneren Stadtgebiet von Leipzig in dem nachbezeichneten Umfange wahrgenommen:

1. Bestelldienst:

In den Bezirken der Postämter 1 (Augustusplatz) und 10 (Hospitalstraße) erfolgt am 9. April die Bestellung der gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen von 7 und 10 Uhr, der Geldbriefe und Postanweisungen von 8¹/₂ Uhr und der Pakete von 8 Uhr vormittags ab; nachmittags haben die Paketbesteller nur auf den für den Messverkehr bestimmten Straßen und Plätzen Pakete abzugeben.

Am 16. April werden die gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen sechsmal abgetragen; die letzte Bestellung beginnt 5 Uhr nachmittags. Die Bestellung der Geldbriefe und Postanweisungen erfolgt am 16. vormittags wie an Werktagen; nachmittags werden die Geldbriefe und Postanweisungen von 2¹/₂ Uhr ab nur auf den für den Messverkehr bestimmten Straßen und Plätzen bestellt. Die Paketbestellung findet nur vormittags (wie an Werktagen) statt.

Am 23. und 30. April wird der Bestelldienst wie an gewöhnlichen (nicht in die Messe fallenden) Sonntagen verrichtet.

2. Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum:

Bei den Postämtern 1 (Augustusplatz) und 13 (Poststraße) werden die Schalter

am 9. April von 7 bis 9 Uhr vormittags und 12 bis 1 Uhr mittags,

am 16., 23. und 30. April von 7 bis 9 Uhr vormittags, 11 bis 1 Uhr mittags und 5 bis 6 Uhr nachmittags geöffnet sein.

Bei den übrigen Postanstalten in Leipzig findet eine Erweiterung des Bestell- oder Schalterdienstes an den in die Messe fallenden Sonntagen nicht statt.

Zollverkehr mit den Vereinigten Staaten N.-A. Einfuhr mit Post. — Eine Verfügung des Schatzamts-Departements in Washington lautet: »Das Departement hat entschieden, daß Bücher die einzigen zollpflichtigen Artikel sind, die gesetzlich per Post importiert und unter Zuschlag der Zollgebühren abgeliefert werden können. Alle anderen zollpflichtigen Postfachen sollen be-

schlagnahmt werden. Bei der ersten Uebertretung können sie gegen Zahlung einer Strafe, die dem Zoll gleichkommt, und bei der zweiten Uebertretung — es sei denn, es stellt sich heraus, daß die Empfänger keine vorherige Kenntnis von der Sendung hatten — nur gegen Zahlung des abgeschätzten Wertes und des Zolles freigegeben werden. Beträgt der zu entrichtende Zoll mehr als 25 \$, so dürfen die Zollbeamten kein konfisziertes Eigentum herausgeben, ohne die Einwilligung des Schatzamtssekretärs eingeholt zu haben. Die Adressaten zollpflichtiger Postpakete sollen benachrichtigt werden, daß derartige Importe unter den Befehlen des Weltpostverbandes verboten sind und daß der abgeschätzte Wert für weitere derartige Importe zu entrichten ist. Die obigen Bestimmungen beziehen sich nicht auf Importe unter der Paketpost-Konvention, noch auf die Bestimmungen des Artikels 356 der Zollregulationen von 1892 bezüglich des Gepäcks und der Effekten von Passagieren.« (Export-Journal.)

Bücher sendungen nach Rußland. — Nach einer Mitteilung des Ministers des Kaiserlichen Hofes bestehen keine Bedenken, daß Bücher mit Abbildungen der Kaiserlichen Majestäten und der Mitglieder des Kaiserhauses (die sonst gemäß Artikel 958 des Zollstatuts dem Ministerium des Kaiserlichen Hofes zur Prüfung vorzulegen sind), falls sie an Mitglieder des diplomatischen Korps gerichtet sind, von den Zollämtern ungehindert eingelassen werden.

»Lex Heinze rediviva«. — In einem so überschriebenen Artikel in der Juristenzeitung, 4. Jahrgang Nr. 7 (vom 1. April 1899), erörtert Herr Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Stenglein die dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwürfe. Gegen die den Buch- und Kunsthandel berührenden Paragraphen dieser Entwürfe wendet er sich mit folgender Kritik:

»Die Bestimmung, die am meisten die Kritik wachruft, ist § 184, den sowohl der Entwurf des Centrums, als jener der Reichsregierung wesentlich erweitern will, wenn auch letzterer in geringerem Maße; dafür enthält dieser einen entschieden unannehmbaren § 184a gegen Abbildungen oder Darstellungen, die zwar nicht unzüchtig sind, aber das Schamgefühl verletzen. Die unzüchtigen Inzerate haben in den Zeitungen, die als anständig gelten wollen, ein solches Gebiet erobert, daß eine Abhilfe dringend notwendig ist. Die Summiartikel, das Anbieten von Anschluß an Personen des anderen Geschlechts, die Annoncen sichtlich unzüchtiger Schriften müssen aus den Zeitungen und aus dem öffentlichen Verkehr verschwinden. Dagegen muß man zugestehen, daß die Judikatur über den Begriff des Unzüchtigen Anlaß zu Klagen nicht giebt. Weshalb der Entwurf des Centrums die landläufige Definition des Unzüchtigen neben dem Begriffe »unzüchtig« anwendet und dadurch den Eindruck giebt, als sei Verschiedenes gemeint, ist schon schwer zu erraten. Weshalb aber der Entwurf der Reichsregierung vollends noch einen dritten Grad beifügt, den des Verletzens des Schamgefühls, ohne unzüchtig zu sein, ist noch schwerer zu erraten. Daß die öffentliche Meinung den Ausschluß des Nackten und damit auch der Kunst nicht will und auch nicht für nötig hält, steht nachgerade fest. Man will nicht jenen Uebereifer, der durch auf-fallende Verhüllung nur die Sinnlichkeit reizt und die Unbefangtheit aufhebt. Es wird nicht gelingen, Begriffsbestimmungen zu geben, welche jeden Zweifel auf diesem Gebiete lösen. Es kann nur ein richtiger Takt der Verfolgungsbehörden und der Richter helfen. Dieser wird aber auf eine harte Probe gestellt, wenn man nicht bloß zwischen Unzüchtigem und nicht Unzüchtigem, sondern zwischen zwei oder drei Klassen des Strafbareren unterscheiden soll. Von diesem Standpunkte aus dürfte § 184 des Regierungs-Entwurfs jenem des Centrums weit vorzuziehen, § 184a des letzteren aber zu streichen sein. Um Unschickliches fern zu halten, genügt die Polizei. Es birgt aber dasselbe auch weitaus nicht die Gefahr wie das Unzüchtige. Den geschlechtlichen Reiz zu wecken, ist gefährlich. Schamloses, welches nicht unzüchtig ist, ekelt fast immer an; es darzubieten ist nicht lukrativ und wird deshalb nicht unternommen.

»Bedenklich ist ferner § 184 Ziffer 2 beider Entwürfe, wobei jener des Centrums den § 184a mit aufnimmt, und im übrigen nur dieselbe Altersdifferenz einführen will wie in § 182. Der Gegenstand der Strafanordnung ist das Ueberlassen gegen Entgelt oder das Anbieten unzüchtiger Schriften und Abbildungen an Personen unter 16 bzw. 18 Jahren. Stehen mehrere solche Personen in Frage, so fällt dies unter den Begriff des Verbreitens, ist also schon durch Ziffer 1 gedeckt. Das Gleiche ist nach der Praxis des Reichsgerichts dann der Fall, wenn die Ueberlassung zwar nur an einzelne Personen stattgefunden hat, jedoch zum Zweck des Verbreitens. Soll aber der Nachdruck darauf zu legen sein, daß das Ueberlassen oder das Anbieten an eine Person erfolgt, so steht dies außer allem Verhältnis zum Inhalt des sonstigen Paragraphen; es entzieht sich der Wahrnehmung so sehr, daß nur Denunziationen mit aller ihrer Gehässigkeit wachgerufen werden; die Gefahr ist minimal und es ist,